

**Vorprüfung**  
**der Umweltverträglichkeit**  
**AZ: 7.67.30.13.07.54.8630**

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

Es ist die Aufhebung des Gewässergrabens Nr. III auf einer Länge von rund 97 m und ergänzend eine Gewässerneumodellierung auf rund 28 m Länge in der Gemeinde Neuenkirchen, unmittelbar nördlich der Straße „Im Nihen“, östlich der Mettinger Straße (L70), Flur 3 Flst. 186/2, nördliche Gewässerböschungen auch von Flst. 115/8 geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Es sind keine Umweltauswirkungen erkennbar. Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Eine Flächenversiegelung findet nicht statt. Durch das Vorhaben sind keine hydraulischen oder stofflichen Probleme an dem betroffenen Gewässer zu erwarten. Das Vorhaben hat keine Bedeutung für das Landschaftsbild. Im Plangebiet sowie im unmittelbaren Umfeld sind keine sensiblen Bereiche mit Relevanz für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vorhanden. Zudem ist das Vorhaben räumlich eng begrenzt und von der Intensität als gering einzustufen. Durch das Vorhaben ist eine Beeinträchtigung des Bodens nicht gegeben. Abfall fällt durch das Vorhaben nicht an. Das Grundwasser wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind unwahrscheinlich. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Besonders geschützte Gebiete oder Objekte sowie Denkmäler sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 05.11.2021

Landkreis Osnabrück  
Fachdienst Umwelt  
Die Landrätin  
i. A. L. Hillebrand